



Ausfertigung



Oberlandesgericht  
Dresden

2. Strafsenat

Aktenzeichen: OLG 35 Ausl 53/07

Eingegangen  
17. Sep. 2007  
RA Hermes  
Dresden

## Beschluss

vom 13. September 2007

In der Auslieferungssache gegen den schwedischen und kroatischen Staatsangehörigen

\_\_\_\_\_

Rechtsanwalt Lothar Hermes,  
Münchner Straße 34, 01187 Dresden

wegen Raubes

1. Die Auslieferung des Verfolgten an die Republik Kroatien zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Komitatsgerichts in Pozega/Republik Kroatien vom 04. November 1998, Az.: K 27/97, wird für unzulässig erklärt.
2. Der Auslieferungshaftbefehl vom 13. Juli 2007 wird aufgehoben.
3. Die Kosten des Auslieferungsverfahrens und die dem Verfolgten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen werden der Staatskasse auferlegt.

G r ü n d e :

I.

Der Senat hatte am 13. Juli 2007 gegen den Verfolgten die Auslieferungshaft zum Zwecke seiner Auslieferung zur Strafvollstreckung an die Republik Kroatien angeordnet.

Nach den mit dem Auslieferungsersuchen des kroatischen Justizministeriums vorgelegten Auslieferungsunterlagen und der auf Veranlassung des Senats ergänzend beigezogenen Unterlagen stellt sich der Gang des Verfahrens in der Republik Kroatien gegen den Verfolgten wie folgt dar:

Der Verfolgte wurde zunächst durch Urteil des Komitatsgerichts in Pozega vom 01. Juni 1994, Az.: K 16/94, in seiner Abwesenheit wegen Raubes zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Auf die Berufung des Angeklagten änderte der Oberste Gerichtshof der Republik Kroatien dieses Urteil am 20. Oktober 1994, Az.: I Kz-666/1994, im Rechtsfolgenausspruch dahin ab, dass der Verfolgte zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde.

Mit Beschluss des Bezirksgerichts in Pozega vom 21. Oktober 1996, Az.: K. 32/95, wurde das Strafverfahren aufgrund Art. 1 und 3 des Gesetzes über den Straferlass 80/96 vom 17. September 1996 eingestellt. Danach wurde Tätern von Straftaten, die während der Aggression, beim bewaffneten Aufstand oder bei bewaffneten Konflikten sowie im Zusammenhang mit der Aggression, dem bewaffneten Aufstand oder den bewaffneten Konflikten in der Zeit vom 17. August 1990 bis 23. August 1996 begangen wurden, allgemeiner Straferlass gewährt. Gemäß Art. 4 des Gesetzes über den Straferlass war eine Beschwerde gegen den Beschluss nicht zulässig.

Mit Beschluss vom 31. Oktober 1996, Az.: K. 32/95, verwarf das Bezirksgericht in Pozega eine gegen den Beschluss gerichtete Beschwerde des Bezirksstaatsanwalts als unzulässig. Mit Beschluss des Obersten Gerichts der Republik Kroatien vom 14. Januar 1997, Az.: I Kz 783/1996, wurde die Beschwerde des Bezirksstaatsanwalts jedoch zugelassen, auf seine Beschwerde der Beschluss des Bezirksgerichts Pozega vom 21. Oktober 1996 abgeändert und die Fortsetzung des Verfahrens gegen den Verfolgten angeordnet.

Mit Urteil des Komitatsgerichts in Pozega vom 04. November 1998, Az.: K-27/97, wurden die Urteile vom 01. Juni 1994 und 20. Oktober 1994 in Anwesenheit des Verfolgten bestätigt. Die dagegen gerichtete Berufung des Verfolgten verwarf der Oberste Gerichtshof der Republik Kroatien mit Urteil vom 22. Mai 2002, Az.: I Kz 3/1999. Bei diesem Urteil war der Verfolgte nicht anwesend, er war jedoch ausweislich der Urteilsgründe ordnungsgemäß zum Termin geladen.

Nach diesen Urteilen wird dem Verfolgten vorgeworfen, am 10. August 1991 um 11.00 Uhr gemeinschaftlich mit drei anderen Mittätern in den Keller des Hauses : in der Straße : in :/Republik Kroatien hineingegangen zu sein, unter Vorhalten eines Gewehres von dem Geschädigten : dessen Fahrzeugschlüssel herausverlangt zu haben und sodann mit dem vor dem Haus abgestellten Fahrzeug davongefahren zu sein.

Der Verfolgte hat sich mit seiner vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden erklärt. Er hält die begehrte Auslieferung für unzulässig.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat beantragt, die Auslieferung für unzulässig zu erklären. Sie meint, dass im Ergebnis der gebotenen Gesamtabwägung unter besonderer Berücksichtigung der vom Senat veranlassten

Stellungnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ernsthafte Gründe für die Annahme bestünden, der Verfolgte werde im Falle seiner Auslieferung wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bestraft oder seine Lage aus diesem Grunde erschwert (Art. 3 Abs. 2 EuAÜbk, § 6 Abs. 2 IRG). Zudem bestünden auch Bedenken gegen die Zulässigkeit der Auslieferung unter Berücksichtigung des sich aus § 73 Satz 1 IRG ergebenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Diese Bedenken beruhen auf einer Gesamtbetrachtung der im Auslieferungsverfahren beigezogenen Unterlagen und Stellungnahmen, sowie den Anhörungen des Verfolgten vor dem Ermittlungsrichter. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Der seinerzeit in Westslawonien wohnhafte Verfolgte ist serbischer Herkunft. Im Zuge einer kroatischen Offensive am 05. Mai 1995 geriet er in Westslawonien in Gefangenschaft der Kroatischen Armee und befand sich vom 05. Mai 1995 bis zum 15. Mai 1995 im Lager Varazdin. Während dieser Gefangenschaft wurde er geschlagen, mit Stiefeln getreten und physisch sowie psychisch misshandelt. Die Gefangenen wurden sogar bei jedem Toilettengang geschlagen und waren gezwungen, kroatische Nationallieder zu singen. Sie mussten den Tag über knieend verbringen. Bei einem der Toilettengänge wurde der Verfolgte vergewaltigt. Nach seiner Freilassung kehrte der Verfolgte an seinen Wohnort in Westslawonien zurück. Einen Tag vor seiner beabsichtigten Evakuierung geriet der Verfolgte am 05. Juni 1995 in dem hier gegenständlichen Strafverfahren in Untersuchungshaft, die er bis zum 16. Juni 1995 in der Justizvollzugsanstalt in Slavonska Pozega verbrachte. Mit Hilfe eines Rechtsanwalts konnte der Verfolgte seine Freilassung erreichen. Im Juli 1995 floh der Verfolgte aus Angst vor einer Verfolgung wegen seiner ethnischen Herkunft nach Ostslawonien, wo er bis zum November 1997 wohnte. Von dort floh er in die damalige Bundesrepublik Jugoslawien. Am 28. September 2000

wurde der Verfolgte durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen aufgrund seiner Verfolgung als serbischer Volkszugehöriger in seiner Heimatregion als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt und reiste nach Schweden aus. Das Migrationsamt in Schweden hatte dem Verfolgten am 12. September 2000 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Seit Februar 2006 ist der Verfolgte schwedischer Staatsangehöriger. Nach seinen Angaben leidet er auch heute noch an erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen aus der Zeit im Lager, wie Tinnitus, posttraumatischem Belastungssyndrom, Gleichgewichts- und Schlafstörungen, letzteres mit Alpträumen und Schweißausbrüchen.

Der Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen - Regionalvertretung für Deutschland, Österreich und die Tschechische Republik - hat am 24. August 2007 zu dem mit einer Auslieferung verbundenen, insbesondere flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahren für den Verfolgten Stellung genommen. Er meint, der Gang des gegen den Verfolgten gerichteten Strafverfahrens wecke erhebliche Zweifel an der Fairness und Unparteilichkeit des Verfahrens. Gleichzeitig würden die - näher bezeichneten - Berichte internationaler Einrichtungen bestätigen, dass zur Zeit der Urteile in der Republik Kroatien grundlegende Probleme mit der Unabhängigkeit der Justiz und der Beachtung rechtstaatlicher Grundsätze bestanden und serbische Volkszugehörige zumindest in der Vergangenheit in der Strafverfolgung diskriminiert worden seien.

Die von dem Verfolgten geschilderten Misshandlungen und Erniedrigungen im Lager Varazdin im Mai 1995 werden durch den Hohen Flüchtlingskommissar bestätigt. Bei Unterstellung der von dem Verfolgten geschilderten Traumatisierungen erscheine deshalb eine zwangsweise Rückkehr in die Republik Kroatien in entsprechender Anwendung von Art. 1 Buchst. C Nr. 5 Satz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention

nicht verhältnismäßig. Der Verfolgte würde einer Situation ausgesetzt, in der er von kroatischen Behörden inhaftiert wäre, was vor dem Hintergrund der von ihm in der Vergangenheit in kroatischer Haft erlittenen Verfolgung besonders problematisch erscheine. Insofern wirke der Flüchtlingsschutz fort. Der Hohe Flüchtlingskommissar geht deshalb vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Situation davon aus, dass die Verurteilung des Verfolgten als flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung einzustufen sei.

## II.

Die Auslieferung des Verfolgten an die Republik Kroatien zur Vollstreckung der Strafe aus dem Urteil des Komitatsgerichts in Pozega vom 04. November 1998 erweist sich nach einer Gesamtwürdigung aller zu Tage getretenen Umstände als nicht zulässig.

1. Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Lage des Verfolgten im Falle seiner Auslieferung wegen seiner serbischen Herkunft erschwert wäre (§ 3 Abs. 2 EuAÜbk). Zwar bewirkt die Anerkennung als Flüchtling durch einen anderen Vertragsstaat der Genfer Flüchtlingskonvention (hier: Schweden) für die im Auslieferungsverfahren zuständigen deutsche Stellen keine rechtliche Bindung. Die ausländische Anerkennung stellt jedoch ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass es sich bei dem Betroffenen in der Tat um einen Verfolgten handelt, bei dem sich die Auslieferung als unzulässig erweisen könnte (BVerfG NJW 1980, 516; Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, IRG 4. Aufl. § 6 Rdnr. 43 m.w.N.). Die aus diesem Grund eingeholte Auskunft des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen hat ergeben, dass dem Verfolgten auch heute noch Flüchtlingsstatus zuerkannt werden müsste, sofern er nicht die schwedische Staatsangehörigkeit erlangt hätte. Wegen der von dem Verfolgten geschilderten

Umstände der seinerzeitigen Inhaftierung ist davon abgesehen worden, den Verfolgten in die Republik Kroatien zurückzuführen. Es ist deshalb auch heute noch nicht sicher auszuschließen, dass die Lage des Verfolgten im kroatischen Strafvollzug aufgrund seiner ethnischen Herkunft zumindest erschwert wäre.

2. Unter Berücksichtigung der von dem Verfolgten geschilderten und vom Hohen Flüchtlingskommissar bestätigten Verfolgungssituation erscheint eine Auslieferung des Verfolgten mit wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung letztendlich als unvereinbar (§ 73 Satz 1 IRG); die Auslieferung ist aus folgenden zusätzlich zu berücksichtigenden Gründen unverhältnismäßig. Wie die Generalstaatsanwaltschaft Dresden zutreffend ausführt, liegt die dem Auslieferungsverfahren zugrundeliegende Straftat nunmehr mehr als 16 Jahre zurück, wobei der Betroffene zu diesem Zeitpunkt Heranwachsender war und wie sich aus der Entscheidung des Obersten Gerichtshof der Republik Kroatien vom 20. Oktober 1994 ergibt, zuvor strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten war. Seit der im Raum stehenden Tat hat sich der Betroffene augenscheinlich nicht erneut strafbar gemacht und lebt unbescholten und integriert in Schweden.

Diese vollständig geänderten Lebensumstände und die aufgrund seiner ethnischen Herkunft erlebte Verfolgung, die auch heute noch durch den Hohen Flüchtlingskommissar als Grundlage für einen Flüchtlingsstatus angesehen werden würde, führt deshalb insgesamt zu einer Unzulässigkeit der Auslieferung.

III.

Der Auslieferungsbefehl war gemäß § 24 Abs. 1 IRG aufzuheben, weil die Auslieferung für unzulässig erklärt worden ist.

IV.

Die Kosten des Auslieferungsverfahrens waren mangels eines anderen Kostenschuldners der Staatskasse aufzuerlegen. Die Entscheidung über die notwendigen Auslagen des Verfolgten beruht auf einer analogen Anwendung von § 77 IRG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

(Drath)	(Schüddekopf)	(Gorial)
Drath	Schüddekopf	Gorial
Vorsitzender Richter	Richter am	Richter am
am Oberlandesgericht	Oberlandesgericht	Oberlandesgericht

